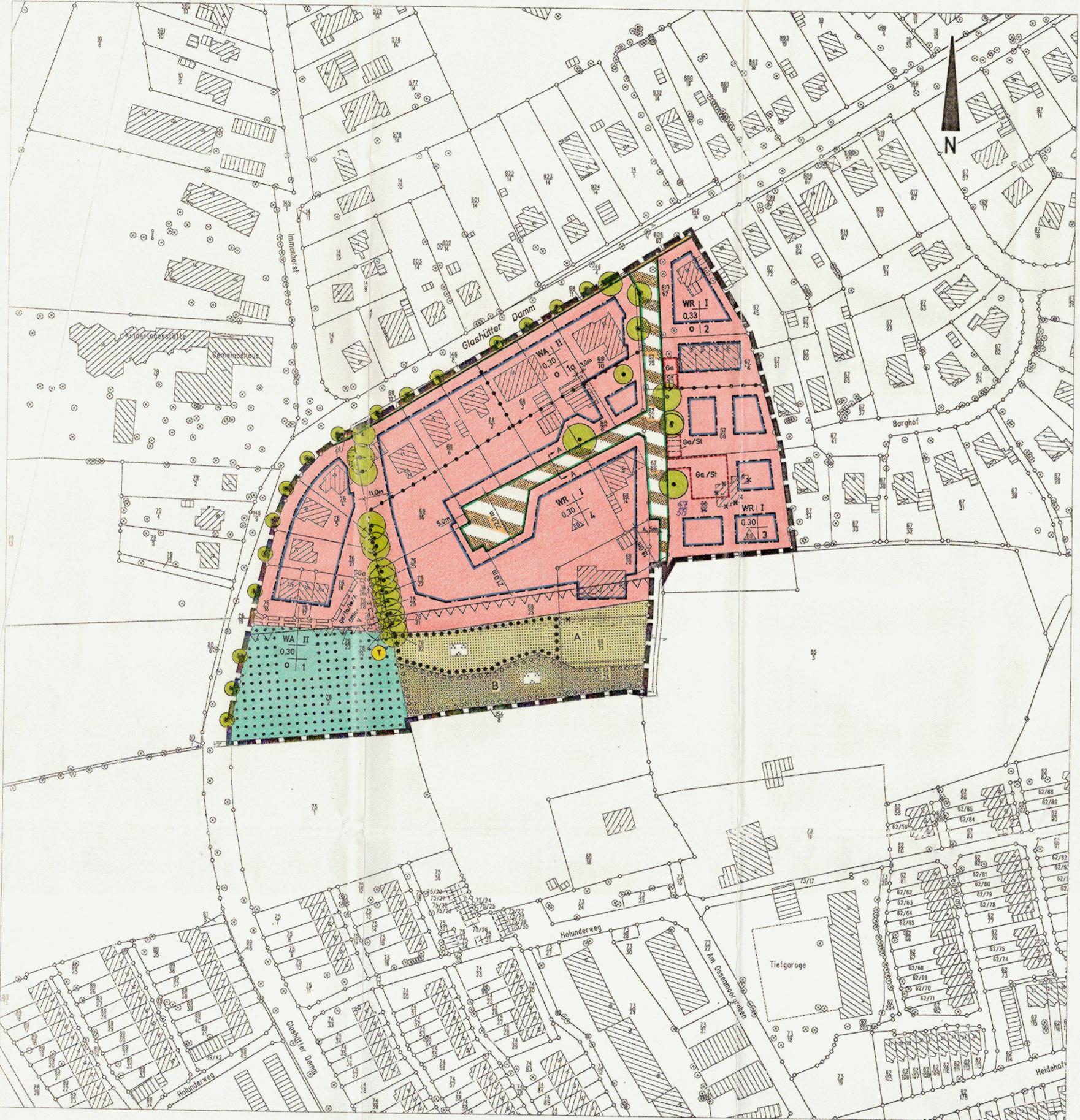
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 193 - NORDERSTEDT (NEUFASSUNG)

GEBIET: STICHSTRASSE ZWISCHEN GLASHÜTTER DAMM UND OSSENMOORGRABEN/ GLASHÜTTER DAMM HAUS NR. 32 - 58

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990

TEIL A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL, I S. 2141) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt Norderstedt (Neufassung) für das Gebiet: Stichstrasse zwischen Glashütter Damm und Ossenmoorgraben/ Glashütter Damm Haus Nr. 32 - 58 bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, erlassen.

7FTCHENEDYI ADUNIC

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlag
	Festsetzungen	
	(Anordnungen normativen Inhalts)	
wa	Art der baulichen Nutzung	10
WR	Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete Maß der baulichen Nutzung als	§ 4 BauNVO
	Höchstmaß	
z. B. 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 ff. BauNVO
z. B. 11	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 ff. BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNV(
₽	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNV(
	Baugrenze	£ 22 /2) Paulil
	Verkehrsflächen	§ 23 (3) BauNV(
	Strassenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGi
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGi
	Verkehrsflächen besonderer	§ 9 (1) 11 BauGl
	Zweckbestimmung – Mischverkehrsfläche – Verkehrsberuhigter Bereich	3 - (-)
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe-seitigung sowie für Ablagerungen	
1	Fläche für Versorgungsanlagen – Trafostation	§ 9 (1) 12 BauGE
	Grünflächen A-Privat	
A B	Grunflachen-Parkanlage B-Offentliche	§ 9 (1) 15 BauGE
	Waldfläche	§ 9 (1) 18 BauGE
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a
!	Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 b
000	Bindung zur Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 (1) 25 b
	Bindung zur Erhaltung von Knicks	§ 9 (1) 25 b
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
ge/ta/le/A/Ship	Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungs- rechten (le) zu belastende Flächen zu- gunsten der Anlieger (A) und der Stadt Norderstedt (StNo) und Versorgungs- träger (V)	§ 9 (1) BauGB
GGa/Ga/St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen, einschließlich ihren Zufahrten	§ 9 (1) 4 und 22 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 16 (5) BauNVO
	Darstellung ohne Normcharakter	
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
*	Fortfallende Grundstücksgrenzen	
z. B. 5	Bezeichnung der Baugebiete	
z. B. 58	Flurstücksbezeichnung	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig fortfallende Gebäude	
z.B. A — A	Bezeichnung der Querschnitte	
	Nachrichtliche Übernahme	
VVVV7	Erholungsschutzstreifen an Gewässern gem Landesverordnung vom 24.07.1978 (I.V. mit § 11 LNatschG)	

TEIL B - TEXT -

Planungsrechtlic 19: Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1. In den Bauget isten 2-4 (WR) sind die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO sowie die nach § 13 BauNVO zulässigen Nutzungen freier Berufe, nicht zulässig. § 1(5 und 6) BauNVO
- 2. Im Baugebiet 1 (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Zif. 2-5 BauNVO nicht
- 3. Im Baugebiet 1a (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Zif. 2,4+5 BauNVO nicht § 1(6) BauNVO
- 4. In den Baugel Liten 3+4 sind je selbständig nutzbarem Wehngehäudeteil max. 2
- 5. Garten-/ Gerätchäuser, sowie Abfallbehälterboxen als Nebenanlagen sind in allen Baugebieten als freistehende Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Alle Anlagen dieser Art sind dabei durch Rank-und Schlinggewächse zu begrünen und in geeigneter Weise in die Freiflächen zu integrieren. § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 6. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist soweit Festsetzungen getroffen sind, nur auf / in der festgesetzten Flächen und Anlagen zulässig. Tiefgaragen sind nur zulässig sofern diese nicht ins Grundwasser eingreifen. 9 (1) Zif. 4 BauGB
- 7. In den Baugehisten 2-4 ist allgemein eine II-geschossige Bauweise zulässig, wenn dabei eine Firsthöhe von 8.50 m, bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche nicht überschritten wird. Für die I-geschossigen Gebäude gilt eine

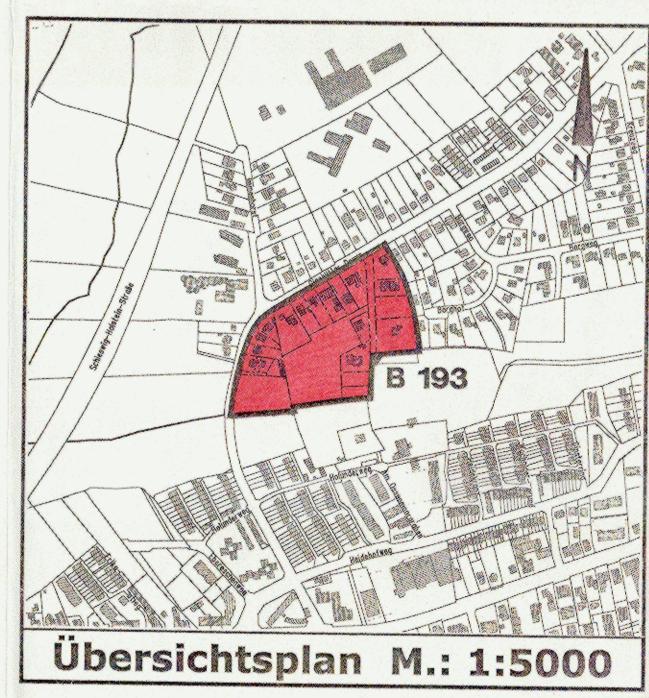
§ 9(2) BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

- 8. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist Ersatz gem. Textziffer 9 zu § 9 (1) 25 BauGB
- 9. Die mit der Bindung für die Bepflanzung festgesetzten Flächen sind flächendeckens mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Der Anteil für Einzelbäume (ikeimische Laubbäume -Eichen-Hainbuchengesellschaft mit mittlerer bis großer Kronenentwicklung Hochstamm 3x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang) sollte je 100 qm Grundstücksfläche ein Baum betragen.
- 10.Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen innerhalb des Kronenbereichs plus 1,5 m Abstand der als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von Erschließungsanlagen zulässig. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt u. / o. fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.
- 11. Von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Grundstücksflächen anfallendes unbelastetes berflächenwasser ist auf den Baugrundstücken über eine belebte Bodenzone zu versickern.
- 12. Alle zu erhalt inden sowie neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mind. 12 m² zu versehen. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Bauordnungsrac tliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 92 LBO)

- 13. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Ergeschoßfußboden) im Baugebiet 4 darf auf die Höhe des angrenzenden Verkehrsfläche 0,36 m nicht überschreiten.
- 14.Als Einfriedig ing zu der Erschließungsstichstraße sind nur Laubholz- Hecken z.B. Buchen, Feldahorn, Weißdorn - zulässig. Ansonsten sind die Vorgärten offen zu



STADT	NO	R	D		R	5	TE		T
Amt 69 Team 697			Sta	ndt	als	s L	eben Pl		aum
						1	Name	Tr	Datum
				Bea	rbeite	2E	Deutenbac	h	Okt. 2000
Bebauungsplan Nr. 193 - Norderstedt (Neufassung)				Gez	eichn	et ,	v.Gruchalla		Okt. 2000
				Office and the second	PRODUCTION AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P	-	-	-	-
				Erg	änzt				
Gebiet: Stichstrasse zwischen Glash	ütter Damn	n und		-	änzt indert	0	eut/v.Gru	ı, J	luli 2001
Gebiet: Stichstrasse zwischen Glash Ossenmoorgraben/ Glashütter Dam				Geä			eut/v.Gru eut/8a.		uli 2001 August 01
				Geä Geä	indert	C	-	1	

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom A Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der " Norderstedter Zeitung " am _____ erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am bis 2 3 AR Courchgeführt.

Auf Beschluß vom — wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB/ § 13 BauGB von der frühzeitigen Burgerbeteiligung abgesehen. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2 6 OKT zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Ausschuß für Planung, Bau und Verkehr hat am 5 MRZ. 2 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung - und Teil B - Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der " Norderstedte: Zeitung " am 2 3 MAI 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 2 4 JUNI 2002



2001 2. Der katastermäßige Bestand am 1. Jan. 200 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richti

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentliche- Belange am

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichn (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom

NOV 2001bis Z Z NOV Zwährend der Dienststunden erneut öffentlich
ausgelegen (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 3 1 OKT. 2inder "Norderstedter Zeitung ", ortsüblich bekanntgemacht,

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B); am 7 MAI 2als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntze Norderstedt, den 2.4.JUN 200 Bürgermeiste Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.11.2002 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden. ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit,

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sic Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.11.200 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 09.01.2003

Stadt Norderstedt

Schnitt A -- A Mischverkehrsfläche

Darstellung ohne Normcharakter